Fahreraubnis-Klassen

Fahrerlaubnis-Klasse neu	*Mindest-alter*	*Befristungen*	*erforderlicher Vorbesitz*	*eingeschlossene Klassen*	*entspricht alter Klasse*
Beschreibung der Fahrerlaubnis-Klassen					
A direkt	25	–	–	A1, M	1
„Großer“ Motorrad-Führerschein Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen), mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.					
A beschränkt	18	–	–	A1, M	1a
Beschränkter Motorrad-Führerschein Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen), mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, beschränkt auf eine Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Die Beschränkung entfällt zwei Jahre nach Erteilung dieser Fahrerlaubnis.					
A1	16	–	–	M	1b
Leichtkraftrad-Führerschein Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder). 16 - bis 17jährige Fahrerlaubnisinhaber dürfen nur Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h führen.					
M	16	–	–	–	4
Kleinkraftrad-Führerschein Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.					
B	18	–	–	L, M, S	3
Pkw-Führerschein Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - (Kraftwagen) mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt).					
BE	18	–	B	–	3
Anhänger-Führerschein für Pkw Kombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter B fallen. Bei Lastkraftwagen mit durchgehender Bremse und bestimmten Geländefahrzeugen darf die Anhängelast höchstens das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.					
C1	18	Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach Verlängerung um jeweils 5 Jahre durch rechtzeitige Vorlage von Lichtbild, ärztlicher Eignungs-Bescheinigung und augenärztlichem Gutachten vor Gültigkeitsablauf	B	–	3
Klein-Lkw-Führerschein Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste bis 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs dienen (§ 6 Abs. 4 FeV).					

Fahrerlaubnis-Klasse neu	Mindest-alter	Befristungen	erforderlicher Vorbesitz	eingeschlossene Klassen	entspricht alter Klasse
Beschreibung der Fahrerlaubnis-Klassen					
C1E	18	Befristung wie bei C1	C1	BE	3
Anhänger-Führerschein für Klein-Lkw Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.					
C	18	Befristung auf 5 Jahre – Verlängerung um jeweils 5 Jahre durch rechtzeitige Vorlage von Lichtbild, ärztlicher Eignungs-Bescheinigung und augenärztlichem Gutachten vor Gültigkeitsablauf	B	C1	2
Lkw-Führerschein Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg. Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs dienen (§ 6 Abs. 4 FeV).					
CE	18	Befristung wie bei C	C	BE, C1E, T	2
Anhänger-Führerschein für Lkw Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge.					
D	21	Befristung auf 5 Jahre – Verlängerung um jeweils 5 Jahre durch rechtzeitige Vorlage von Lichtbild, ärztlicher Eignungs-Bescheinigung und augenärztlichem Gutachten vor Gültigkeitsablauf – ab 50 Jahre zusätzliches Eignungsgutachten	B	D1	2 + Bus
Bus-Führerschein Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.					
DE	21	Befristung wie D	D	BE, D1E	2 + Bus
Anhänger-Führerschein für Busse Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse					
D1	21	Befristung wie D	B	–	3 + Bus
Kleinbus-Führerschein Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg					
D1E	21	Befristung wie D	D1	BE	3 + KOM
Anhänger-Führerschein für Kleinbusse Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.					
T	16/18	–	–	L, M, S	2
Großer Traktor-Führerschein (Schnellläufer) Zugmaschinen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr 40 km/h (bzw. nicht mehr als 60 km/h ab 18 Jahren) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). Bzgl. Definition land- oder forstwirtschaftliche Zwecke siehe § 6 Abs. 5 FeV					

Fahrerlaubnis-Klasse neu	Mindest-alter	Befristungen	erforderlicher Vorbesitz	eingeschlossene Klassen	entspricht alter Klasse
Beschreibung der Fahrerlaubnis-Klassen					
L	16	–	–	–	5
Kleiner Traktor-Führerschein Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern. – Bzgl. Definition land- oder forstwirtschaftliche Zwecke siehe § 6 Abs. 5 FeV					
S	16	–	–	–	–
Kleiner Quad-Führerschein Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.					

Gegenüberstellung der neuen und der alten Fahrerlaubnis-Klassen

Bei Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt:

Fahrerlaubnis-Klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)
1	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, M, S, L
1	Saarland nach 30.11.1954 und vor 01.10.1960	A, A1, B, M, S, L
1	nach dem 30.11.1954 und vor dem 01.01.1989	A, A1, M, S, L
1	nach dem 31.12.1988	A, A1, M, L
1 a	vor dem 01.01.1989	A, A1, M, S, L
1 a	nach dem 31.12.1988	A, A1, M, L
1 b	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.01.1989	A1, M, S, L
1 b	nach dem 31.12.1988	A1, M, L
2	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M,S,L,T
2	Saarland nach 30.11.1954 und vor 01.10.1960	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M,S,L,T
2	vor dem 01.04.1980	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T
2	nach dem 31.03.1980	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T
3 (a + b)	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L, T*
3	Saarland nach 30.11.1954 und vor 01.10.1960	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L, T*
3	vor dem 01.04.1980	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L, T*
3	nach dem 31.03.1980	B, BE, C1, C1E, M, S, L, T*
4	vor dem 01.12.1954	A, A1, B, M, S, L
4	Saarland nach 30.11.1954 und vor 01.10.1960	A, A1, B, M, S, L
4	vor dem 01.04.1980	A1, M, S, L
4	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.01.1989	M, S, L
4	nach dem 31.12.1988	M, L
5	vor dem 01.04.1980	M, S, L
5	nach dem 31.03.1980 und vor dem 01.01.1989	S, L
5	nach 31.12.1988	L